

Besondere Vertragsbedingungen zum MiLoG

Die Parteien vereinbaren hiermit vor dem Hintergrund des am 01.01.2015 in Kraft getretenen Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. Mindestlohns betreffend die zwischen ihnen gegenwärtig bestehenden sowie zukünftigen vertraglichen Beziehungen/Aufträge folgende besondere Vertragsbedingungen:

- (1) Der Auftragnehmer garantiert hiermit gegenüber dem Auftraggeber, dass er die Vorschriften des MiLoG (bzw. des AEntG, falls einschlägig) im Hinblick auf die zur Leistungserbringung für den Auftraggeber eingesetzten Arbeitnehmer einhält. Er garantiert ferner, dass auch seine Nachunternehmer (einschließlich der von Nachunternehmern jeweils beauftragten weiteren Nachunternehmer) sowie die von ihm und den vorgenannten Nachunternehmern beauftragten Verleiher von Arbeitnehmern (alle im Folgenden kurz „**Nachunternehmer und Verleiher**“ genannt) die Vorschriften des MiLoG/AEntG jeweils im Hinblick auf die zur Leistungserbringung für den Auftraggeber eingesetzten Arbeitnehmer einhalten (alle vorstehenden Arbeitnehmer zusammen nachfolgend: „**Arbeitnehmer**“).
- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die von Arbeitnehmern gegen den Auftraggeber auf Grund eines Verstoßes gegen das MiLoG (oder das AEntG) durch den Auftragnehmer geltend gemacht werden, insbesondere aus der Bürgenhaftung gem. (§ 13 MiLoG i.V.m.) § 14 AEntG. Die vorstehende Freistellungspflicht gilt auch für Ansprüche, die von Arbeitnehmern auf Grund von Verstößen von Nachunternehmern und Verleihern gegen das MiLoG/AEntG gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden. In allen vorgenannten Fällen ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch sämtliche Kosten, die dem Auftraggeber durch eine Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche entstehen.
- (3) Ein Verstoß des Auftragnehmers gegen das MiLoG/AEntG, der zu einer Haftung des Auftraggebers gem. (§ 13 MiLoG i.V.m.) § 14 AEntG führt, berechtigt den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Vertrages aus wichtigem Grund, aus dem die Haftung erwächst. Das Kündigungsrecht gilt auch im Falle von Verstößen von Nachunternehmern und Verleihern, die zu einer Haftung des Auftraggebers gem. (§ 13 MiLoG i.V.m.) § 14 AEntG führen. Sonstige Rechte des Auftraggebers bleiben jeweils unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen bei begründetem Anlass innerhalb von 10 Tagen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen, dass er und die Nachunternehmer und Verleiher im Hinblick auf die Arbeitnehmer ihren Pflichten zur Zahlung des Mindestlohns spätestens seit dem Vertragsbeginn, idealer Weise jedoch seit dem 01.01.2015 nachgekommen sind. Unterlagen im vorstehenden Sinne sind insbesondere Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und die dafür gezahlte Vergütung einschließlich entsprechender Auszahlungsbelege und die Dokumente im Sinne von § 17 MiLoG. Soweit die Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, die für die Prüfung des Auftraggebers nicht erforderlich sind, sind diese durch den Auftragnehmer zuverlässig zu anonymisieren. Ein begründeter Anlass im vorstehenden Sinne liegt vor, wenn beim Auftraggeber auf Tatsachen gegründete Verdachtsmomente bestehen, dass der Auftragnehmer oder Nachunternehmer und Verleiher, den Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig an die im Verhältnis zum Auftraggeber eingesetzten Arbeitnehmer zahlen.

Kommt der Auftragnehmer seinen vorstehenden Nachweispflichten auch nach Ablauf einer von dem Auftraggeber gesetzten Nachfrist von 10 weiteren Tagen nicht nach, gilt Abs. 3 S. 1 dieser Besonderen Vertragsbedingungen entsprechend.

- (5) Für die Beauftragung von Nachunternehmern gilt Folgendes: Der Einsatz von Nachunternehmern oder von Arbeitnehmern von Verleihern zur Erbringung der durch den

Auftragnehmer nach dem jeweiligen Vertrag geschuldeten Leistungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, die letzterer nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern wird. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der jeweilige Nachunternehmer oder der jeweilige Verleiher die Vorgaben des MiLoG nicht einhalten wird, etwa weil gegen ihn innerhalb der letzten zwei Jahre ein Bußgeld wegen Verstoßes gegen das MiLoG (oder AEntG) verhängt oder er von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen wurde.

- (6) Im Übrigen bleiben sonstige zwischen den Parteien getroffene vertragliche Regelungen unverändert wirksam.